

Das Einsichtsrecht einzelner Betriebsratsmitglieder in Betriebsratsunterlagen

I. Einsichtsrecht für alle

Immer wieder kommt es zu Streitigkeiten innerhalb des Betriebsrats-Gremiums über den Zugang zu Unterlagen durch eine Fraktion oder ein einzelnes Betriebsrats-Mitglied.

§ 34 III BetrVG lautet:

„Die Mitglieder des Betriebsrates haben das Recht, die Unterlagen des Betriebsrates und seiner Ausschüsse jederzeit einzusehen.“

Damit ist **allen** Betriebsratsmitgliedern das Recht gegeben, jederzeit ohne zeitliche Begrenzung die Unterlagen des BR, seiner Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen einzusehen

(H. M. Fitting, Rdn. 33; Däubler Rdn. 34).

Diese Regelung besteht deshalb, weil der BR ein Kollektiv-Gremium ist, das seine Mitbestimmungsrechte als gesamtes Gremium wahrzunehmen hat. Gem. § 15 BetrVG setzt sich der BR aus Arbeitnehmern verschiedener Organisations- und Beschäftigungsbereiche zusammen, damit dem Arbeitnehmer die Möglichkeit gegeben wird, sich bei Problemen an ein BR-Mitglied seines Vertrauens zu wenden.

Es besteht sogar eine Verpflichtung zum Informationsaustausch, damit sich jedes Mitglied ein eigenes Bild machen und die Informationen gegebenenfalls bei seiner Entscheidung verwerten kann.

II. Argumente

1. Der BR-Vorsitzende ist gem. § 26 BetrVG lediglich Vertreter der Beschlüsse des BR – nicht mehr und nicht weniger. Eine Freistellung (oder mehrere) verändert daran nichts.

2. Die Geheimhaltungspflicht der Betriebsratsmitglieder gilt gem. § 79 I S. 3 BetrVG ausdrücklich **nicht** gegenüber Mitgliedern des Betriebsrates.

Insoweit ist ein uneingeschränkter Informationsaustausch selbst bei Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, die der AG ausdrücklich als solche bezeichnet hat, möglich.

3. Gem. § 99 S. 3 BetrVG haben die Mitglieder des BR eine besondere Verpflichtung der Verschwiegenheit hinsichtlich persönlicher Verhältnisse, die sie im Rahmen der Anhörungen über Mitarbeiter erfahren. Auch hier gilt aber die Schweigepflicht nicht hinsichtlich der anderen BR-Mitglieder.

4. Des Weiteren ist unstrittig, dass das BundesdatenschutzG, insbesondere das Datengeheimnis gem. § 5 auch für Betriebsräte gilt. Somit hat danach das einzelne BR-Mitglied mit personengeschützten Daten sensibel umzugehen.

5. Einzelne Betriebsratsmitglieder, die gem. § 80 II BetrVG besondere Einsichtsrechte haben (Brutto-Lohn- und Gehaltlisten) sind ebenfalls verpflichtet, die übrigen BR-Mitglieder über die bekannt gewordenen Daten zu informieren.

6. Die selbständige Aufgabenübertragung auf den Betriebsausschuss oder andere Ausschüsse schränkt die oben genannte Informationspflicht der Betriebsratsmitglieder nicht ein.

III. Einzelne Beispiele:

Die Laufwerke der betriebseigenen PCs sind für jedes BR-Mitglied freizugeben. Mit einem Passwort ist sicherzustellen, dass nur BR-Mitgliedern ein Zugang möglich ist, um Daten und Personen zu schützen. Jedes BR-Mitglied hat ein jederzeitiges Zugangsrecht.

Einsichtnahme in Protokolle ist ein Selbstverständnis, reicht aber nicht, wenn ein BR-Mitglied sich weiter informieren möchte. Einer besonderen Darlegung eines Grundes bedarf es nicht. Ein Recht des BR-Vorsitzenden dabei zu sein, besteht nicht.

Einsichtnahme in Personalunterlagen muss für jedes BR-Mitglied möglich sein. Dabei kommt es in der Praxis häufig vor, dass nicht jedes BR-Mitglied einen Schlüssel zu abschließbaren Schränken hat. Zumindest aber muss jedem BR-Mitglied die Möglichkeit gegeben werden, unbeaufsichtigt die Unterlagen einzusehen.

Unterlagen, die der BR erhält – egal von wem und warum – sind BR-Unterlagen, gehören also dem Gremium und nicht irgendeiner Fraktion oder einem einzelnen BR-Mitglied, und sind jedem Mitglied zur Verfügung zu stellen.

IV. Unterlagen des AG gem. § 80 II BetrVG

Die Überlassung von Unterlagen durch den Arbeitgeber soll den BR in die Lage versetzen, in eigener Verantwortung selbst zu prüfen, ob sich für ihn Aufgaben ergeben oder ob er zur Wahrnehmung dieser Aufgaben tätig werden muss (BAG 31.1.89, AP Nr. 27,29,31 zu § 80 BetrVG). Auch diese Aufgabe nimmt er selbstverständlich als Gremium wahr und deshalb sind alle Unterlagen des AG oder anderer Stellen (z. B. Agentur für Arbeit, Integrationsamt, Gewerbeaufsichtsamt) „Unterlagen des BR“ und deshalb für alle BR-Mitglieder zugänglich zu machen.

V. Unterlagen gem. § 34 BetrVG

Unterlagen, die der BR selbst erstellt hat, sind selbstverständlich auch BR-Unterlagen, für die ein Einsichtsrecht jedes einzelnen Mitglieds besteht. Dasselbe gilt für Unterlagen des GBR oder KBR.

VI. Kein Anspruch auf Überlassung

Das einzelne BR-Mitglied hat ein Einsichtsrecht, aber keinen Anspruch auf Überlassung. Es kann sich aber eigene Notizen machen oder Abschriften fertigen. Es hat den Anspruch auf unbeaufsichtigtes Lesen. Kopien von Unterlagen des AG gem. § 80 sind nur erlaubt, wenn dem zugestimmt wurde.

VII. Streitigkeiten

Streitigkeiten sind im Beschlussverfahren vor dem Arbeitsgericht zu klären. Antragsberechtigt gegen den Betriebsrat ist jedes BR-Mitglied, das Einsicht in die BR-Unterlagen verlangt. Die Kosten trägt der Arbeitgeber gem. § 40 BetrVG.

**Sie haben noch Fragen?
Wir unterstützen Sie durch kompetente Beratung, Arbeitsrechts-Seminare und
individuelles Coaching. Gern erstellen wir Ihnen ein Angebot.**